



Satzung

des Sport-Club Burgrain e. V.

§ 1 – Name – Sitz

Der Verein führt den Namen Sport –Club Burgrain e. V. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen, Ortsteil Burgrain und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck – Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und bezweckt die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltender und – fördernder Betätigung und sportliche Ausbildung der Jugendlichen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - 2.1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - 2.2. Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes, der Turn- und Sportgeräte
 - 2.3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Festlichkeiten und sportlichen Veranstaltungen
 - 2.4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - 2.5. Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendordnung
 - 2.6. Pflege des Gemeinschaftsgeistes
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Gewährt wird lediglich Unkostenersatz.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich um Aufnahme ersucht. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 2.1. Tod
 - 2.2. Austritt. Dieser ist der Vorstandschaft gegenüber zu erklären und nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
 - 2.3. Ausschluss. Dieser kann erfolgen:
 - 2.3.1. wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung verstößt.
 - 2.3.2. Wenn ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 2.3.3. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mittels einfachen Briefes mit der Zahlung seines Beitrages länger als bis zum 1. Quartal des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres in Verzug ist. Zum Nachweis des Zugangs der Mahnung reicht die Absendung an die letzte bekannte Anschrift.
3. Mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein. Geleistete Beiträge oder sonstige Leistungen des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.
4. Beantragt ein ehemaliges Mitglied die Wiederaufnahme, so ist eine Aufnahme nur möglich, wenn gleichzeitig evtl. Beitragsrückstände beglichen werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist zudem frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4 – Aufnahmegebühr, Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag, sowie bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr, erhoben. Über die Höhe dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.



§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Vorstandschaft
 - 1.2. der Vereinsausschuss
 - 1.3. die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstandschaft

1. die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem 3. Vorsitzenden
 - 1.4. dem Kassier
 - 1.5. dem Heimwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende, je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn Ihre Mitglieder 24 Stunden vorher zur Sitzung mündlich oder schriftlich unter Bekanntgabe des Sitzungsgegenstandes geladen wurden oder wenn sie ohne diese Ladung vollständig zusammentritt. Die Vorstandschaft fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Das Verlangen zur Einberufung einer Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied der Vorstandschaft gestellt werden.
4. Die Vorstandschaft besorgt die Vereinsangelegenheiten und beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Die Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das vom Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ein Neuwahl der Vorstandschaft findet auch auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder statt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bis dahin kann das freie Amt von einem anderen Mitglied kommissarisch übernommen werden.
6. Es müssen mindestens zwei Vorstände im Amt sein, andererseits ist eine Neuwahl erforderlich
7. Für geplante Investitionen sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten:
 - 7.1. Ab einer Investitions-Summe von 1.000,-- € ist die Zustimmung von zwei Vorständen erforderlich
 - 7.2. Ab einer Investitions-Summe von 7.500,-- € ist die Zustimmung der Mitglieder erforderlich
 - 7.3. Ab einer Gesamtinvestition von 15.000,-- € und/oder Beauftragung von nur einer Firma mit einem Auftragsvolumen ab 7.500,-- € sind mindestens drei Angebote vor Auftragserteilung einzuholen.

§ 8 – Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - 1.1. den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - 1.1 den Abteilungsleitern
 - 1.2 den Vereinsjugendleitern
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - 2.1 Entscheidung über die Aufnahme in den Verein im Falle seiner Anrufung
 - 2.2 Entscheidung über den Vereinsausschuss
 - 2.3 Vorschlag der Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr
 - 2.4 Beratung und Beschlussfassung über sonstige, von der Vorstandschaft dem Ausschuss zugewiesene Vereinsangelegenheit.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder 24 Stunden vor der Sitzung mündlich oder schriftlich unter Bekanntgabe des Sitzungsgegenstandes geladen wurden oder wenn dieser ohne Ladung vollständig zusammentritt.
 - 3.1 Der Vereinsausschuss fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - 3.2 Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 - 3.3 Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das vom Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - 2.1. auf Beschluss der Vorstandschaft
 - 2.2. auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 1 Woche schriftlich oder durch Bekanntgabe im Garmisch-Partenkirchner Tagblatt oder durch Aushang im Schaukasten des Sport-Clubs unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
 - 3.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages bei gleicher Ladungsform und – frist stattzufinden.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitgliedern gefasst.
 - 5.1. eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ist erforderlich um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.
6. Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind sie geheim vorzunehmen.
7. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab 18 Jahren.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 8.1. Die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
 - 8.2. Die Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - 8.3. Die Entgegennahme der Berichte der Jugendleiter
 - 8.4. Die Entgegennahme der Stellungnahme der Revision
 - 8.5. Die Bildung eines Wahlausschusses
 - 8.6. Die Entlastung der Vorstandschaft
 - 8.7. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
 - 8.8. Die Wahl von zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren
 - 8.9. Beschließung der Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - 8.10. Bildung und Auflösung besonderer Abteilungen
 - 8.11. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Neufassung der Satzung, Auflösung des Vereins, Benennung der Liquidatoren.



- 8.12. Die Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen auf der Tagesordnung genannten Vereinsangelegenheiten.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die auf der Tagesordnung bei der Einberufung genannten Angelegenheiten.
10. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 – Wahlen

1. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der bis zur vollzogenen Neuwahl die Versammlungsleitung übernimmt.
2. Der Wahlausschuss vermittelt zunächst die Entlastung der Vorstandschaft. Diese erfolgt in offener Abstimmung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich gesamt zu entlasten, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten eine Einzelentlastung verlangt.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln gewählt. Die Wahlen sind geheim. Gewählt in seinem Amte ist, wer die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los. Die Revisoren können offen und zusammen gewählt werden.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.



§ 13 – Ehrungen

1. Mitglieder können für ihre langjährige, treue Mitgliedschaft nach näherer Maßgabe der Ehrenordnung geehrt werden.
2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 14 – Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sofern nicht von der Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden.

§ 15 – Gültigkeit

Stand der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2018.